

(Warn-)Streik: Streikgeld und Streikgeldunterstützung

Hinweise für streikberechtigte VBE-Mitglieder zur Teilnahme an Streik, Demo und Kundgebung

Wenn tarifbeschäftigte Kolleginnen und Kollegen an Streiks teilnehmen, dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von anderen Kolleginnen und Kollegen keine Vertretungstätigkeiten (z.B. Vertretung von Unterricht) verlangt werden, die auf die Teilnahme von Tarifbeschäftigten an einer Streikaktion zurückgeführt werden können.

Streikgeldunterstützung

Soweit dbb beamtenbund und tarifunion bzw. VBE zum Streik aufgerufen und die Streikfreigabe erteilt haben, wird Streikgeldunterstützung nur für die Teilnahme an den aufgerufenen bzw. freigegebenen Maßnahmen gewährt. Streikgeldunterstützung dient dazu, die finanziellen Folgen von Streiks bei den Gewerkschaftsmitgliedern abzumildern.

Bitte versichern Sie sich auf der Internetseite des VBE (s. u.), ob ein Streikauftrag erfolgt ist und wo der Streik stattfindet.

Streikgeld

Zum Erhalt von Streikgeld muss vorher die Teilnahme an der Maßnahme bei der VBE-Landesgeschäftsstelle unter streik@vbe-nrw.de angemeldet werden.

Nur nach Eintrag in die VBE-Streikliste vor Ort zahlt der VBE seinen tarifbeschäftigen Mitgliedern ein Streikgeld in Höhe des jeweiligen Nettolohnausgleichs.

Streikerfassungslisten

Jedes teilnehmende tarifbeschäftigte Einzelmitglied hat sich unbedingt in die VBE-Streikerfassungsliste vor Ort einzutragen.

In der Liste ist auch zu dokumentieren, in welchem Zeitraum das einzelne Mitglied vor Ort am Streik beteiligt war (Datum, Uhrzeit).

Nachweis des Gehaltsabzugs

Streikgeldunterstützung wird nur gewährt, wenn das einzelne VBE-Mitglied nachweist, dass es infolge der Streikteilnahme zu Einkommenskürzungen gekommen ist. Dieser Nachweis ist unverzüglich und regelmäßig durch die Vorlage der entsprechend gekürzten Gehaltsabrechnung für den betreffenden Monat zu erbringen.

Gehaltsabrechnung mit Eingang nach dem 15.07.26 können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Abrechnungen müssen auf dem Postweg eingereicht werden an:

VBE NRW, Landesgeschäftsstelle, Westfalendamm 247, 44141 Dortmund.

Nachweis der Fahrtkosten

Der VBE übernimmt die Fahrtkosten zum nächstgelegenen Streikort mit ÖPNV-Verkehrsmitteln Kl. II für VBE-Mitglieder, falls über den jeweiligen VBE-Stadt/Kreisverband kein Buscharter erfolgt.

Fahrscheine sind an die Landesgeschäftsstelle des VBE (Adresse s. o.) innerhalb von zwei Wochen nach Streiktermin einzureichen.

Alle Informationen, Ankündigungen und Freigaben zu Arbeitskampfmaßnahmen finden Sie auf der VBE-Seite unter www.vbe-nrw.de oder www.streik-nrw.de